

Siebte Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren an der Ernst- Moritz-Arndt-Universität Greifswald

(Universitätsgebührenordnung)

Vom 3. Januar 2014

Aufgrund von § 16 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S: 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderungen der Ordnung über die Erhebung von Gebühren an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald:

Artikel 1

Die Universitätsgebührenordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 08. Februar 2005 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.05.2005), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 20. Oktober 2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.10.2011), wird wie folgt geändert:

Ziffer I der Anlage zur Universitätsgebührenordnung wird wie folgt gefasst:

„I. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)	Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr
1) Ausstellung: Bescheinigung über Rentenausfallzeiten für vor dem 1.1.1991 exmatrikulierte Studierende	13,50	mit Antragstellung
2) Ausstellung: jede weitere Studien- bzw. Exmatrikulationsbescheinigung	1,50	mit Antragstellung
3) Ausstellung: Zeugnisse, Notenspiegel sowie andere Bescheinigungen in englischer Sprache, sofern nicht in Prüfungsordnungen vorgesehen	17,00	mit Antragstellung
4) Errechnung der vorläufigen Gesamtnote bei wiederholter Beantragung	6,00	mit Antragstellung
5) Zweitausfertigung: des Studentenausweises einschließlich der Studienbescheinigungen (Leporello)	5,00	mit Antragstellung
6) Zweitausfertigung: des Gasthörerscheins	4,00	mit Antragstellung
7) Zweitausfertigung: eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades (manuelle Neuerstellung, einseitig)	12,00	mit Antragstellung

8) Zweitausfertigung: eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades (manuelle Neuerstellung, zweiseitig)	25,00	mit Antragstellung
9) Zweitausfertigung: der Bestätigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung (nach dem 1.1.1991)	5,00	mit Antragstellung
10) Säumnisse: für verspätet beantragte Einschreibung	10,00	mit Antragstellung
11) Säumnisse: für verspätete Rückmeldung oder verspäteten Fachrichtungswechsel	10,00	mit Antragstellung
12) Säumnisse: für verspätete Entrichtung einer Gebühr	1,00	nach Fristablauf
13) Beglaubigungen von Urkunden: für den ersten Abdruck je Urkunde	6,00	mit Antragstellung
14) Beglaubigungen von Urkunden: zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	2,00	mit Antragstellung
15a) einfache Kopie	2,00	mit Antragstellung
15b) jede weitere Kopie	0,50	mit Antragstellung
16) Gasthöregebühr (§ 22 LHG M-V)	50,00	mit Zulassung
17) Zugangs- und Erweiterungsprüfung für Berufstätige (§ 19 LHG M-V)	100,00	mit Zulassung
Zulassungsverfahren für Zugangs- und Erweiterungsprüfung	15,00	mit Antragstellung
18) Maschinelle Zweitausfertigung: eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	6,00	mit Antragstellung
19) TAN-Liste nach Verlust	2,00	mit Antragstellung
20) Portokosten einer vom Studierenden zu vertretenden fehlgeschlagenen Zustellung	2,00	mit Antragstellung
21) Einschreibe-/Rückmeldegebühr		mit Antragstellung
a) Einschreibegebühr	11,00	
b) Rückmeldegebühr	6,00	
22) Ausstellung der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Juristin/Diplom-Jurist an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“	50,00	mit Antragstellung

23) Verspätete Prüfungsanmeldung pro Prüfungszeitraum	21,00	mit Antragstellung
24) Ausstellung: Notenspiegel	4,00	mit Antragstellung
25) Mahnung der Zeugnisabholung	5,00	mit Versendung
26) Zeugniszustellung per Einschreiben mit Rückschein (nach erfolgter Mahnung)	13,30	mit Versendung
27) Neues Foto erfassen als Datei	2,30	mit Antragstellung
28) Neues Foto erfassen incl. Einscannen	5,30	mit Antragstellung
29) Zugangsdatenübermittlung an Studierende (nach Verlust der Erstmitteilung)	2,50	mit Antragstellung
30) Adressanfrage beim Einwohnermeldeamt	5,30 plus Erstattung der ggf. vom abgefragten Amt erhobenen Gebühren	2 Wochen nach Bescheidzugang

”

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. Dezember 2013, der Genehmigung der Rektorin vom 3. Januar 2014 und der Zustimmung des Bildungsministeriums vom 12. Februar 2014.

Greifswald, den 3. Januar 2014

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 20.02.2014